

NIEDERSCHRIFT

über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 17. Dezember 2012 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bgm. Karl Wutschitz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Hartmann Raimund, Konzett Kurt, Schnetzer Norbert, DI Mathis Hans-Jörg, Mathies Lothar, Frick Andrea, Hron-Ströhle Sabine, Greussing Thomas, Kopf Werner, Mag. Egle Markus, Mag. FH Schnetzer Michael, Erath Dietmar, Fallmann Barbara, Leiner Hans und Mittempergher Wolfgang ab 19.50 Uhr.

Anwesende Ersatzleute: Paulus Magdalena, Kieber Patrick

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

Bawart Christoph, Mag. Kühne-Klaus, Stoß Heide, Visintainer Lukas

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle
3. Festlegung der Gemeindegebühren 2013
4. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2013
5. Berichte aus den Arbeitsgremien
6. Berichte BGM und Allfälliges

Erledigung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 19 Gemeindevandamentaren Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle

Die Niederschriften der Gemeindevertretungssitzungen vom 19.11.2012 und 3.12.2012 werden einstimmig genehmigt.

3. Festlegung der Gemeindegebühren 2013

Der Vorsitzende bringt den vom Finanzgremium erstellten Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren 2013 zur Kenntnis. Der Antrag, die vorgeschlagenen Gemeindegebühren entsprechenden dem erläuterten Vorschlag neu festzusetzen und die folgenden Verordnungen (Anhang 1 – Anhang 5) zu erlassen, wird einstimmig angenommen:

- a) Verordnung für die Wassergebühren
- b) Verordnung über die Kanalisationsgebühren
- c) Verordnung über die Friedhofsgebühren
- d) Verordnung über die Abfallgebühren
- e) Änderung der Hundesteuerverordnung

Ebenso wird einstimmig beschlossen, ab Jänner 2013 zu den Kindergartengebühren einen Materialkostenbeitrag von monatlich € 5,-- einzuheben.

4. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2013

Der vom Vorsitzenden erläuterte Dienstposten- u. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2013 wird in der vorgestellten Fassung (Anhang 6) einstimmig genehmigt.

5. Berichte aus den Arbeitsgremien

a) Sabine Hron-Ströhle berichtet, dass das Sommerprogramm 2012 kostenneutral abgewickelt werden konnte. Das Sommerprogramm 2013 ist bereits in Planung.

Der Vorsitzende bedankt sich beim ganzen Team für den Einsatz und stellt fest, dass das Sulner Sommerprogramm im ganzen Vorderland wahrgenommen wird, was auch die Anmeldungen aus den Nachbargemeinden beweisen.

b) Andrea Frick berichtet, dass das Gremium „Sport und Kultur“ derzeit mit den Vorbereitungen für den Sulnerball am 26. Jänner beschäftigt ist.

6. Berichte BGM und Allfälliges

a) Aus Anlass der letzten Sitzung dieses Jahres gibt der Vorsitzende einen kurzen Rückblick auf das Jahr 2012 und nennt dabei folgende Schwerpunkte

- Umlegung Studacker
- Erweiterung Industriegebiet Bützen für Fa. Baur
- Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED - Finanzierung durch Verkauf VEG-Anteile
- Beschluss Erneuerung Heizanlage Mittelschule und Sanierung Schulküche
- Antrag auf e5-Gemeinde wurde gestellt, derzeit auf Warteliste
- Kleinkinderbetreuung und Kindergarten - Sommerbetreuung
- Landesradwegroute wurde beschlossen
- zusätzliche Fahrradabstellboxen
- Erweiterung Wasserversorgung bei Nägele-Wohnanlage Montfortstraße
- TWK wurde mit Akkuladegeräte ausgerüstet
- Gründung Regionalmarkt Vorderland
- Vision Rheintal – regionale Betriebsgebiete
- Sicherung Nahversorgung durch EKZ-Widmung für Sparmarkt
- viele tolle von Kultur z'Sulz organisierte Veranstaltungen

Offene Punkte sind die Klärung der Situation beim Sägewerk Welte und die Fortführung des Frödischufenerweges bis zur Engelbrücke.

Vorschau für 2013

- Abschluss Erweiterung Industriegebiet Bützen
- Nachnutzung altes Baur-Areal
- Überarbeitung Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan
- bauliche Nutzung Umlegungsgebiet Studacker
- Abschluss Umrüstung Straßenbeleuchtung
- Sanierung Gemeindestraßen, sind teilweise in sehr schlechtem Zustand
- Umsetzung Heizanlage Mittelschule

Der Vorsitzende betont, dass das Erreichte nur durch die gute Zusammenarbeit aller möglich war und auch ein Verdienst der gesamten Gemeindevertretung ist, wofür er sich recht herzlich bedankt und allen frohe Weihnachten und alles Gute für 2013 wünscht.

b) Frick Andrea bedankt sich für den Verkehrsspiegel beim der Kreuzung Hummelbergstraße - Montfortstraße. Sie ersucht den Vorsitzenden einen Dank an die Gemeindebauhofmitarbeiter für die tolle Schneeräumung weiterzuleiten.

c) Vbgm. Kurt Baldauf bedankt sich recht herzlich bei der Gemeindeverwaltung und besonders beim Vorsitzenden für den Einsatz im zu Ende gehenden Jahr und wünscht ebenfalls allen und ihren Angehörigen ruhige Feiertage und einen guten Rutsch

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

Anlage 1

Verordnung über die Wassergebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und § 14 Abs 1 Z 14 und § 15 Abs 1 Z 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 im Sinne der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 22,12 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m ³	pro m ³	Euro	0,85
b) von	3.001 bis 6.000 m ³	pro m ³	Euro	0,82
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	0,79

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	2,34
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	3,62
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	6,70
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	17,44
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	23,82
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	30,30

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 2

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 33,18 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,50 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Anlage 3

Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder	Tiefe 1,00 m	Euro 128,00
b) Reihengräber für Erwachsene	Tiefe 1,60 m	Euro 244,00
c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 315,00
d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 630,00
e) Urnennischen		Euro 480,00
f) Urnenerdgrab		Euro 290,00

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab
oder eine Urnennische Euro 14,40

b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen Euro 24,80

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 19,50 pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung	Euro 104,00
b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab)	Euro 117,00
c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m	Euro 487,00
d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m	Euro 555,00

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 4

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	€ 27,20
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	€ 38,70
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	€ 47,00
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	€ 6,30
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	€ 46,50

2. Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke und für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:

Restmüll-Abfallsack (60 l) je Stück	€ 4,90
Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stück	€ 3,30
Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stück	€ 1,90
Bio-Abfallsack (15 l) je Stück	€ 1,70
Bio-Abfallsack (8 l) je Stück	€ 1,00
800 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 68,00
240 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 20,50
Containerentleerung (Restmüll) mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter	€ 8,50

3. Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück € 10,50

Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³	€ 6,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,30
Bauschutt- u. Aushubmaterial pro m ³	€ 28,00
Bauschutt pro Kübel	€ 0,50
Bauschutt pro Karrette	€ 3,00
Holz behandelt pro kg	€ 0,20
Altreifen ohne Felgen	€ 3,00
Altreifen mit Felgen	€ 5,00

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 5

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 gemäß § 14 Abs. 1 Z. 10 und § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 72,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Anlage 6

**Beschäftigungsverhältnisse gem. GAG 2005
der Gemeinde Sulz für das Jahr 2013**

Verwendungsart	Geh.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Kindergarten Pädagogin	9	Kühne Simone	w	100,0%	01.09.2003
Kindergarten Pädagogin	8	Koller Diefelind	w	80,0%	01.09.2005
Leitung Baurecht	16	Dr. Dittlich Simon	m	100,0%	01.09.2005
Bautechniker	15	Ing. Novak Daniel	m	100,0%	16.08.2005
Leitung Finanzen	13	Pedevilla Siegfried	m	90,0%	01.05.2006
Bautechniker	9	Rotheneder Oliver	m	100,0%	01.01.2007
Sachbearbeiterin	5	Reis Michaela	w	80,0%	01.03.2007
Kindergarten Pädagogin	9	Längle Magdalena	w	95,0%	01.09.2007
Kindergarten Pädagogin	8	Kapp Sandra	w	95,0%	01.09.2007
Bautechniker	13	Nachbaur Jürgen	m	100,0%	01.01.2008
Raumpfleger	1	Venier Ingrid	w	45,0%	01.09.2010
Kinderbetreuung Leitung	8	Mathies Sabine	w	45,0%	01.10.2010
Kinderbetreuung Assistenz	6	Fleisch Ingeborg	w	55,0%	13.10.2010
Kinderbetreuung Assistenz	6	Morscher Ingeborg	w	40,0%	01.09.2011
Kinderbetreuung Assistenz	6	Baldauf Patricia	w	40,0%	01.09.2011
Raumpfleger	1	Kolanovic Danijela	w	45,0%	20.01.2011
Säuglingsfürsorge Assistenz	3	Gurschler Petra	w	3,2%	26.04.2011
Sachbearbeiterin	4	Wutschitz Anja	w	80,0%	16.08.2011
Handwerkliche Fachkraft	7	Fehle Ulrich	m	100,0%	09.01.2012
Kinderbetreuung Assistenz	6	Pöder Margit	w	15,0%	01.01.2013

Dienstpostenplan

Beschäftigungsverhältnisse gem. GBedG. 1988 i.f.g.F.
der Gemeinde Sulz für das Jahr 2013

a) Angestellte

Verwendungsart	Dienstzweig	Verw.Gr.	DP.Gr.	Geh.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Gemeindesekretär	Verwaltungsdienst	C	2	13	Frick Karl	m	100,0%	01.09.1975
Sachbearbeiterin	Verwaltungsdienst	C	1	6	Pöder Brigitte	w	100,0%	01.01.1998
Sachbearbeiterin	Verwaltungsdienst	C	2	9	Erne Margit	w	75,0%	01.10.2002
Kindergärtnerin Leitung	Erzieherdienst	k	1	9	Müller Andrea	w	100,0%	01.09.1995
Kindergärtnerin	Erzieherdienst	k	1	8	Nesensohn Monika	w	91,5%	01.09.1983

b) Angestellte in handwerklicher Verwendung

Verwendungsart	Dienstzweig	Verw.Gr.	DP.Gr.	Geh.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Straßenmeister	handw. Fachführung	C	1	7	Morscher Siegfried	m	100,0%	06.11.1989
Angestellter i.h.V.	handw. Fachkraft	IV		5	Watzenegger Klaus	m	100,0%	01.07.1986
Angestellte i.h.V.	Raumpflege	II		2	Hecimovic Jasminka	w	100,0%	01.02.2000
Angestellte i.h.V.	Raumpflege	II		2	Niederstätter Anna	w	50,0%	02.09.1996

Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger

Ruhegenusmpfänger (Pensionisten)	1
Versorgungsenusmpfänger (Angehörige)	0
Zusatzpensionsempfänger	0
Ehrenpensionsempfänger	0
Summe	1

Beschäftigungsrahmenplan der Gemeinde Sulz

Stand 01.01.2013

Anzahl der Bediensteten

Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen.

Funktionen der Gehaltsklasse 1 bis 6	7,532
Funktionen der Gehaltsklasse 7 bis 14	12,715
Funktionen der Gehaltsklasse 15 bis 18	2,000
Funktionen der Gehaltsklasse 19	
Funktionen der Gehaltsklasse 20	
Funktionen der Gehaltsklasse 21	
Funktionen der Gehaltsklasse 22	
Funktionen der Gehaltsklasse 23	
Beschäftigungsobergrenzen gesamt	22,247

Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern

nach Dienstverhältnis	Frauen	in %	Männer	in %	Gesamt
Beamte					
Angestellte	11,847	63,190	6,900	36,810	18,747
Angestellte i.h.V.	1,500	42,860	2,000	57,140	3,500
Summe	13,347	59,990	8,900	40,010	22,247

nach Funktionen	Frauen	in %	Männer	in %	Gesamt
Gehaltsklasse 1 bis 6	6,532	86,720	1,000	13,280	7,532
Gehaltsklasse 7 bis 14	6,815	53,600	5,900	46,400	12,715
Gehaltsklasse 15 bis 18	-	-	2,000	100,000	2,000
Gehaltsklasse 19					
Gehaltsklasse 20					
Gehaltsklasse 21					
Gehaltsklasse 22					
Gehaltsklasse 23					
Summe	13,347	59,990	8,900	40,010	22,247